

# **Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Änderung und Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage -**

Inkrafttreten: 16.02.2011

Fundstelle: Brem.ABl. 2011, 107

Die Kraft Foods Deutschland Production GmbH & Co. KG, Weser-Ems-Str. 1, 28209 Bremen, hat nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Änderung und den Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage auf dem Gelände des Kraft Food Werkes Hemelingen, Weser-Ems-Str. 1, 28309 Bremen beantragt. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.2 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung nach dem BImSchG.

Da es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die Vorprüfung wird im Internet unter [www.umwelt.bremen.de](http://www.umwelt.bremen.de) öffentlich zugänglich gemacht.

Bremen, 7. Februar 2011

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Dienstort Bremen